

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Vertragsänderungen.

§ 13

(1) Der mit einem ausländischen Lieferer abgeschlossene Vertrag sowie evtl. Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(2) Im Vertrag mit dem ausländischen Partner ist eine entsprechende Vorbehaltsklausel aufzunehmen.

§ 14

(1) Tritt gemäß § 11 Abs. 1 das Außenhandelsunternehmen als Vertragspartner des ausländischen Lieferers auf, so hat der inländische Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Abschluß des Auslandsvertrages, einen Vertrag über den Import von Industrieanlagen mit dem Außenhandelsunternehmen abzuschließen.

(2) Die Einverständniserklärung gemäß § 12 verpflichtet die Vertragspartner, im Vertrag weitestgehend die mit dem ausländischen Vertragspartner festgelegten Bedingungen zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für Vertragsgegenstand, Qualitätsvereinbarung, Vereinbarung über technische Bedingungen, Liefertermine einschließlich der Montage- und Inbetriebsetzungstermine, Leistungsort, Garantiebedingungen und Bedingungen für technische Dokumentationen.

(3) Der Vertrag ist aufzuheben, wenn der Vertrag zwischen dem ausländischen Lieferer und dem Außenhandelsunternehmen nicht rechtswirksam wird.

(4) Die Festlegungen von Absätzen 2 und 3 gelten entsprechend für die vertraglichen Beziehungen in der Lieferkette, wenn der Gegenstand des Vertrages zwischen dem Außenhandelsunternehmen und inländischen Partner Gegenstand weiterer vertraglicher Beziehungen wird.

§ 15

(1) Tritt gemäß § 11 Abs. 2 das Außenhandelsunternehmen als gesetzlicher Vertreter des inländischen Bestellers auf, so schließt das Außenhandelsunternehmen den Auslandsvertrag im Namen des Bestellers ab. Es hat insbesondere alle sich aus dem Handelsverkehr, der Vorbereitung der Verträge, den Vertragsverhandlungen, den Vertragsabschlüssen und der Realisierung ergebenden Belange des Vertretenen gegenüber dem ausländischen Partner wahrzunehmen. Außerdem hat das Außenhandelsunternehmen die abgeschlossenen Verträge auf ihre Einhaltung zu kontrollieren.

(2) In diesem Fall haftet das Außenhandelsunternehmen nur für Vertragsverletzungen, wenn sie durch schuldhaftes Handeln des Außenhandelsunternehmens verursacht wurden. Es ist dann zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 16

(1) Die Preisbildung im Inland für die im Rahmen dieser Vorläufigen Ordnung zu importierenden Industrieanlagen erfolgt auf der Basis der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erteilten Preisbewilligung.

(2) Das Außenhandelsunternehmen ist berechtigt, für seine Tätigkeit die in der Preisbewilligung festgelegte Handelsspanne zu erheben.

(3) Für die Zahlungsbedingungen im Inland gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Diese Vorläufige Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 15. Februar 1962 über die Bestätigung von Einfuhrbestellungen und die Vorlage von Importattesten (GBI. II S. 107), die Verfügung des Volkswirtschaftsrates vom 17. September 1962 zur Durchführung von volkswirtschaftlich wichtigen Ausrüstungen und Anlagen (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 6) sowie weitere entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen finden für den Geltungsbereich dieser Vorläufigen Ordnung keine Anwendung.

(3) Hinsichtlich der in dieser Vorläufigen Ordnung nicht geregelten Fragen finden die gesetzlichen Bestimmungen für den Import ergänzend Anwendung. Soweit erforderlich, sind die Grundsätze für die Kooperationsbeziehungen zwischen dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Volkswirtschaftsrat bzw. anderen zuständigen zentralen staatlichen Organen zu vereinbaren.

Berlin, den 13. Februar 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Außenhandel und
Innerdeutschen Handel

Leusehner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I V.: Sülle
Stellvertreter des Ministers

Verordnung über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

Vom 19. März 1964

Das auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Programm erklärt den vollständigen und umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zum Hauptinhalt der Tätigkeit der Arbeiterklasse und aller Werktätigen. Im Mittelpunkt steht dabei der Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse sowie die Senkung der Selbstkosten durch die wissenschaftlich fundierte Planung, Leitung und Organisation der Produktion in Verbindung mit dem System ökonomischer Hebel, um die produktive Akkumulation zu erhöhen und die Lebenslage der Bevölkerung schrittweise zu verbessern. Die Forderungen des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus sind konsequent durch das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu verwirklichen. Seine Wirksamkeit bestimmt die exakte Anwendung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, die optimale und proportionale Entwicklung der Produktivkräfte sowie die Erreichung